

Urlaubs- und Verhinderungspflege – was ist das?

*Stellen Sie sich folgende Situation vor: Sie sind Pflegeperson eines pflegebedürftigen Angehörigen. Es ist Urlaubszeit. Sie wollen gerne mal wieder verreisen. Während der Planung und Organisation der Reise, stellt sich Ihnen die Frage: „**Wer versorgt meinen pflegebedürftige Angehörigen, während ich im Urlaub bin?**“*

So oder ähnlich ergeht es vielen Menschen, die einen pflegebedürftigen Angehörigen versorgen. Die Antwort auf die Frage ist im Grunde einfach. Nutzen Sie die Möglichkeit der Urlaubs- und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI. Hier lautet es nämlich: **„Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr; ...“** Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist zunächst natürlich das Vorhandensein einer Pflegestufe. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es die Pflegestufe I, II oder III ist. Wichtig ist, dass der Angehörige seit mind. 6 Monaten im Besitz dieser Pflegestufe ist! **„Die Aufwendungen der Pflegekassen können sich im Kalenderjahr auf bis zu 1.470 Euro ab 1. Juli 2008, auf bis zu 1.510 Euro ab 1. Januar 2010 und auf bis zu 1.550 Euro ab 1. Januar 2012 belaufen, wenn die Ersatzpflege durch Pflegepersonen sichergestellt wird, die mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind und nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.“** Das heißt, wenn Sie in diesem Jahr einen Pflegedienst mit der Verhinderungspflege beauftragen, werden für die Versorgung bis zu 1.470 € durch die Pflegekasse übernommen. Aber Achtung! Das Pflegegeld, welches dem Pflegebedürftigen normalerweise ausgezahlt wird, wird entsprechend der Dauer der Verhinderungspflege gekürzt. Haben Sie noch Fragen zur Urlaubs- und Verhinderungspflege? Dann rufen Sie uns an unter: 033475 – 57690.

N. Muntus